

Verurteilung öffentlicher hypnotischer Schaustellungen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen
Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz.
Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **11 (1903)**

Heft 8

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-545432>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

versehen, ohne daß er von andern daran gehindert wird, so bleibt doch die Möglichkeit eines Zusammenstoßes zwischen denjenigen Passagieren, die sich auf Deck aufgehalten haben, um daselbst in ihren Lehnstühlen der Ruhe zu pflegen, und den Reisenden, die sich in den Kabinen aufhielten, bestehen, und welche Folgen daraus entstehen können, kann sich jeder ausmalen, der das Innere eines Schiffes eingehend betrachtet hat. Um dieser Eventualität vorzubeugen, müßten also auch Rettungsapparate auf Deck vorhanden sein. Es läßt sich hier aber schwer deren Anzahl bestimmen, da man im voraus nicht wissen kann, wie viele Reisende sich auf Deck aufhalten, bezw. wie viele Rettungsapparate für sie benötigt werden. Für die Schiffahrtsgesellschaften wäre es sehr schwer, hier das Richtige zu treffen, und man kann ihnen daher auch kaum zumuten, für jeden Passagier, der sich auf Deck aufhält, auch oben einen Rettungsapparat parat zu halten. Das reisende Publikum muß hier selbst eingreifen, zumal die Lösung des Problems äußerst einfach ist, wie aus Nachstehendem hervorgeht. Jeder Reisende und besonders die Kajütenpassagiere haben Reifestühle, die sie zum Sitzen auf Deck benutzen und die zusammengeklappt werden können. Nun läßt sich doch leicht die Einrichtung so treffen, daß der Sitz, anstatt durch ein Tuch durch einen Rettungsgürtel oder eine Rettungsweste gebildet wird. Der Gürtel oder die Weste ist so an das Stuhlgestell mit Haken befestigt, daß ein Losmachen des Rettungsapparates und das Umlegen um den Körper in weniger als einer Minute geschehen kann. In dieser Weise wird jeder Zusammenstoß zwischen Passagieren auf Deck und denjenigen in den Kabinen, bezw. im Zwischendeck vermieden. Ein derartiger Reifestuhl, dessen Sitz als Rettungsapparat ausgebildet ist, wurde kürzlich zum Schutz angemeldet.

Auf den kleinen Personendampfern der Flüsse würde das Deck bald besetzt sein, wenn auch nur ein Teil der Passagiere derartige Stühle mitbrächte, da der Raum auf dem Deck der Flußdampfer zu bescheiden ist, um einen solchen Stuhl für jeden Passagier aufzunehmen, und mitunter kaum so viel Platz vorhanden ist, daß die zahlreichen Personen stehenden Fußes Platz finden. Dagegen ließen sich aber wohl derartige Sitzvorrichtungen, die weniger Platz einnehmen und zum Herunterklappen eingerichtet sind, auf dem Deck dieser Dampfer einrichten, und zwar so, daß der Rettungsapparat nach unten zu liegen kommt, wenn der Sitz nicht gebraucht wird, damit der Apparat durch Wasser beim Waschen des Deckes oder bei meteorologischen Einflüssen nicht beschädigt wird. Die Sache bedarf nur der Ausarbeitung, um in die Praxis eingeführt zu werden. Was sich mit dem beschriebenen Reifestuhl im Kleinen erreichen läßt, kann man auch wohl für größeren Bedarf durch eine entsprechende praktische Ausführung einrichten. In Amerika hat man schon derartige Einrichtungen auf Flußdampfern; die Sitze sind aus Gummitischen, die mit Luft aufgebläht sind und immerhin momentan einen Rettungsapparat darstellen. Wenn auch diese Einrichtung keinen besondern Verlaß bietet und in Bezug auf Stabilität mit unsern Korrettungswesten, bezw. Gürtel keinen Vergleich aushalten kann, so genügt sie vielleicht doch bei Zusammenstößen, bezw. Katastrophen, um die Schiffbrüchigen so lange über Wasser zu halten, bis von anderer Seite ihre Rettung erfolgt.

Eine weitere Neuerung, die bis dato noch wenig Aufnahme in der Praxis gefunden hat, sind die sogenannten Leuchtbojen zum Retten Schiffbrüchiger während der Dunkelheit. Man denke sich einen Mann über Bord während des Nachtdienstes. Selbst wenn der Unfall sofort bemerkt wurde, ist doch das Schiff schon weit von der Unfallstelle weg, bis die Maschine stoppen kann. Es ist schwer, jenen Unglücklichen in der Dunkelheit ausfindig zu machen, der vielleicht schwimmt, aber nicht weiß, wohin. Sieht er dagegen die leuchtende Boje, so hat er wenigstens ein Ziel vor Augen, das er in der Dunkelheit erkennen kann und von dem er Rettung zu erwarten hat. Auch die Leuchtbojen größeren Umfanges würden ausgezeichnete Dienste leisten, wenn bei Schiffskatastrophen infolge des Eindringens des Wassers plötzlich die Beleuchtung versagt und vielleicht keine Zeit mehr vorhanden ist, um Lampen anzustecken. Zur Sicherheit müßte die Boje immerhin mitgeführt werden.“

(„Deutsche Zeitschr. f. Samariterwesen.“)

Verurteilung öffentlicher hypnotischer Schaustellungen.

Die „Schweiz. Blätter für Gesundheitspflege“ schreiben:

In Zürich, wie in anderen Schweizerstädten hat ein professionsmäßiger Wanderhypnotiseur, der Laie Albert Krause, eine Reihe von Demonstrationsabenden über sogen. Wachsugestion

in öffentlichen Schaustellungen — natürlich gegen Bezahlung — für das Laienpublikum zum besten gegeben. In der „Neuen Zürcher-Ztg.“ werden solche Soireen mit den immer wiederkehrenden gleichen, zum Teil aufregenden Produktionen und Experimenten folgendermaßen, wie auch wir der Meinung sind, mit Recht abschätzig kritisiert:

Welchen Standpunkt soll man überhaupt solchen hypnotischen Schaustellungen gegenüber einnehmen? Ein Teil der sogen. Hypnotiseure sind Schwindler; Herr Krause ist das durchaus nicht. Aber es kommen andere Fragen in Betracht. Die Hypnose gibt dem Hypnotiseur — wenn auch nur innert ganz bestimmten Grenzen — einen gewaltigen Einfluß auf den Hypnotisierten, den man nur Leuten anvertrauen sollte, welche die Verantwortung dafür übernehmen können. Solche Dinge gehören in die Hand des Arztes. Und zu Schaustellungen sollte man die Hypnose nicht benützen dürfen, wenigstens nicht in dieser Form. Einen chloroformierten Menschen dem Publikum vorzustellen und belustigende Experimente mit ihm zu machen, würde man unstatthaft finden. Aber alles applaudiert, wenn ein Hypnotisierter den andern mit grotesken Instrumenten rasiert in der Meinung, er habe ein Rasiermesser in den Händen, wenn er ihn bestiehlt und dergleichen. Die Hypnose ist vom höchsten psychologischen Interesse und von großer Bedeutung für Heilzwecke; aber auf den Jahrmarkt gehört sie nicht. Der experimentellen Tierphysiologie werden durch Vivisektionsgesetze hemmende Schranken gezogen, aber man klatscht freudig zu den Pantomimen schlafender, ihrer selbst nicht mächtiger Menschen in der Hypnose. Man hat sich früher freilich auch der „Geisteskranken“ zur Volksbelustigung bedient.

Und zu solchen unpassenden, unter Umständen schädlichen, sensationslüchtigen und -lüsteren Vorstellungen gab man in Zürich sogar den Schwurgerichtssaal her!

Schweiz. Samariterbund.

An die verehrl. Vorstände der Sektionen des Schweiz. Samariterbundes.

Werte Samariter und Samariterinnen!

Wir beehren uns, Sie hierdurch in Kenntnis zu setzen, daß der Centralvorstand beschlossen hat, die diesjährige

ordentliche Delegiertenversammlung des Schweiz. Samariterbundes

auf Sonntag den 7. Juni 1903 nach St. Gallen

einzuuberufen.

Unter Hinweis auf §§ 9, 10 und 11 der Bundesstatuten laden wir Sie nun höflichst ein, Ihre Delegierten zu wählen und dieselben dem Bundesvorstande zu nennen, welchem Sie auch allfällige Anträge Ihrer Sektion an die Delegiertenversammlung (vide §§ 11 und 12) bis spätestens den 3. Mai 1903 einzureichen haben. Nach Ablauf dieser Frist wird die Traktandenliste festgestellt und mit der definitiven Einladung zur Delegiertenversammlung den Sektionen zugestellt werden.

Wir hoffen, daß auch in St. Gallen alle Sektionen des Schweiz. Samariterbundes vertreten seien.

Mit Samaritergruß!

Zürich, den 28. März 1903.

Namens des Centralvorstandes des Schweiz. Samariterbundes,

Der Präsident: **Louis Cramer.**

Der Sekretär: **J. Bürkli.**



Wattebäuschchen in den Ohren zu tragen zum Schutze gegen Ohrenleiden oder Zahnmeh ist ein weit verbreiteter Brauch. Es gibt viele Personen, welche sich bei der geringsten Erkältung über Ohren- oder Zahnschmerzen beklagen und dann glauben, wenn sie in die Ohren ein mit Weingeist oder kölnischem Wasser getränktes Wattebäuschchen stecken, so lindere